# § 11: Deutsche Verfassungen und Kodifikationen im 19. Jahrhundert

LITERATUR: Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, §§ 327-36 ff.; Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 3, S. 134 ff.; Examinatorium Rechtsgeschichte: Artikel „Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849“ (S. 40 ff.); Schlosser, Neuere Europäische Rechtsgeschichte, S. 323 ff.

## I. Das Ende der Reichsverfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation

### 1. Der Reichsdeputationshauptschluss zu Regensburg von 1803

*Reichsdeputationshauptschluss*
§ 3. Dem Könige von Preußen, Kurfürsten von Brandenburg, für das Herzogthum Geldern, und den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Cleve, für das Fürstenthum Moeurs, die Bezirke von Sevenaer, Huissen und Malburg, und für die Rhein- und. Maaszölle: die Bisthümer Hildesheim und Paderborn; das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen, und alle Mainzischen Rechte und Besitzungen in Thüringen [...]
§ 25. Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichs-Erzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland, bleiben auf ewige Zeiten damit vereiniget. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln, jedoch mit Ausnahme der königl. Preussischen Staaten; ingleichen über die Salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Pfalz-Baiern vereinigten Länder ausdehnt. Was das Weltliche betrifft, so wird die Ausstattung des Kurfürsten-Erzkanzlers zuvörderst auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg begründet. […] Den Städten Regensburg und Wetzlar wird eine unbedingte Neutralität, selbst in Reichskriegen, zugesichert, indem jene der Sitz des Reichstags, diese des Reichskammergerichts ist.
§ 26. Aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder werden der Deutsche und der Maltheser-Orden der Säcularisation nicht unterworfen, und erhalten für ihren Verlust auf der linken Rheinseite zur Vergütung, nämlich: [...]
§ 27. Das Kollegium der Reichsstädte besteht in Zukunft aus den freien und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nümberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Sie genießen in dem ganzen Umfang ihrer respektiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet.
§ 31. Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Großherzoge [Ferdinand III.] erteilt, desgleichen dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtemberg, und dem Landgrafen von HessenKassel, […]
§ 33. Das unbedingte Privilegium de non appellando kömmt allen Kurfürsten, für alle ihre Besitzungen, deßgleichen dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für seine alten und neuen zu statten, und es wird dem Gesammthause Nassau für seine alten und neuen Besitzungen verwilliget werden.
§ 34. Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen mehrere vertheilten Bisthümern werden die in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereinigt.
§ 63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

## 2. Der Rheinbund

*Austrittserklärung der Rheinbundstaaten vom* 1. *August 1806*
[...] Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Deutschland beinahe ohnunterbrochen beunruhigt haben, und die politischen Veränderungen, welche daraus entsprungen sind, haben die traurige Wahrheit in das hellste Licht gesetzt, daß das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des deutschen Staatskörpers mit einander vereinigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreiche, oder vielmehr, daß es in der That schon aufgelöst sey; das Gefühl dieser Wahrheit ist schon seit langer Zeit in dem Herzen jedes Deutschen, und so druckend auch die Erfahrung der letzern Jahre war, so hat sie doch im Grunde nur die Hinfälligkeit einer in ihrem Ursprunge ehrwürdigen, aber durch den allen menschlichen Anordnungen anklebenden Unbestand fehlerhaft gewordenen Verfassung bestätiget [...] Die Frankreich zunächst gelegenen, von allem Schutz entblößten und allen Drangsalen eines Krieges, dessen Beendigung in den verfassungsmäßigen Mitteln zu suchen nicht in ihrer Gewalt stand, ausgesetzten Fürsten sahen sich gezwungen, sich durch Separatfrieden von dem allgemeinen Verbande in der That zu trennen. .. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet. Eine so mächtige Garantie ist in doppelter Hinsicht beruhigend. Sie gewährt die Versicherung, daß Se. Majestät der Kaiser von Frankreich, Allerhöchst dero Ruhms halber ebenso sehr als wegen des eigenen Interesse des französischen Kaiserstaates, die Aufrechterhaltung der neuen Ordnung der Dinge in Deutschland und die Befestigung der inneren und äußeren Ruhe sich angelegen seyn lassen werden […]

## 3. Die Auflösung des Reichs

*Erklärung Franz' II. vom 6. August 1806*
Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich ec., König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Croatien, ... ec. Nach dem Abschlusse des Preßburger Friedens war Unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treue und Gewissenhaftigkeit das vollkommenste Genüge zu leisten, ... [und] die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des Preßburger Friedens gleich nach dessen Bekanntwerdung und bis jetzt gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im deutschen Reiche Statt hatten, haben Uns aber die Ueberzeugung gewährt, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich seyn werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen; und wenn noch der Fall übrig blieb, daß sich nach fördersamer Beseitigung eingetretener politischer Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete, und seitdem von den betreffenden Theilen genehmigte, Uebereinkunft mehrerer vorzüglicher Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reiche und ihrer Vereinigung zu einer besonderen Conföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet. Bei der hierdurch vollendeten Ueberzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unseres kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, sind Wir es Unsern Grundsätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur solange Werth in Unsern Augen haben konnte, als Wir dem von Churfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des deutschen Reichs Uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genüge zu leisten im Stande waren.
Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich los gezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.
Wir entbinden zugleich Churfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft, von ihren Pflichten, [...]

## II. Die Revolution von 1848 und die Reichsverfassung von 1849

### 1. Deutscher Bund und Vormärz: Demokratie und Nationalstaatsidee

### 2. Die Wahlen zur Nationalversammlung

#### a) Wahlgrundsätze und Wahlbeteiligung

*Grundsätze des Vorparlaments über die Wahl zur deutschen constituierenden Versammlung:*
[…] Jeder volljährige selbständige Staatsangehörige ist wahlberechtigt und wählbar […] In allen übrigen Beziehungen ist es jedem einzelnen deutschen Staate überlassen, auf welche Weise er die Wahlen zu ordnen angemessen findet; die Versammlung erachtet jedoch die directe Wahl im Prinzipe für das zweckmäßigste. […]

#### b) Parteien und politische Vereine

#### c) Zentralgewalt ohne Macht: Erzherzog Johann als Reichsverweser

### 3. Beratung der Reichsverfassung durch die Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche

#### a) Grundrechte

*Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849*
§ 133 Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. […]
§ 137 Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.
Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.
Die Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. […]
Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.
Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.
§ 138 Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. […]
Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Lauf des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben. […]
§ 139 Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.
§ 140 Die Wohnung ist unverletzlich. […]
§ 142 Das Briefgeheimnis ist gewährleistet. […]
§ 143 Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. […]
§ 144 Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.
§ 147 […] Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht ferner keine Staatskirche. […]
§ 150 Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.
§ 152 Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.
§ 158 Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.
§ 161 Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öfffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.
§ 162 Die Deutschen haben das Recht Vereine zu bilden. […]
§ 164 Das Eigentum ist unverletzlich.
Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. […]
§ 175 Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. […]
Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. […]

### b) Staatsorgane

#### aa) Staatsoberhaupt

*Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849*
§ 68 Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.
§ 69 Die Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannesstamme nach dem Recht der Erstgeburt.
§ 70 Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.
§ 79 Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht das Volkshaus aufzulösen.
§ 80 Der Kaiser hat das Recht des Gesetzesvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündet die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.
§ 83 Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

#### bb) Reichstag

*Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849*
§ 85 Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.
§ 86 Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.
§ 88 Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.
[…]
§ 92 Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.
[…]
§ 93 Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.
§ 94 Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre demnächst immer auf drei Jahre gewählt.
[…]
§ 95 Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. […]
§ 117 Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

#### cc) Reichsgericht

*Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849*
§ 125 Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.
§ 127 Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

## 4. Scheitern der Reichsverfassung

## III. Reichsgründung und Reichsverfassung von 1871

### 1. Der Weg zur Reichsgründung

a) Norddeutscher Bund

b) Das Verhältnis von Preußen und den süddeutschen Staaten

c) Deutsch-französischer Krieg von 1870/71

d) Kaiserproklamation von 1871

### 2. Verfassungsfragen und Reichsverfassung von 1871

a) Grundrechtsfrage

b) Staatsorganisationsrecht

aa) Name und Rechtsgestalt des Reichs

*Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871*

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

§ 1 An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627.ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. Und 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9.ff. und vom Jahre 1870. S. 654.ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

[…]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.
Wilhelm
Fürst v. Bismarck

*Präambel der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871*

Verfassung des Deutschen Reichs

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

#### bb) Bundesrat

*Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871*

Art. 6 Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, […]

Art. 7 Der Bundesrath beschließt :
1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse; […]

#### cc) Kaiser

*Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871*

Art. 11 Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. […]

Art. 12 Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 17 Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

#### dd) Reichskanzler

*Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871*

Art. 15 Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist. […]

#### ee) Reichstag

*Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871*

Art. 20 Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. […]

Art. 23 Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24 Die Legislaturperiode des Reichstags dauert drei Jahre. […]

Art. 29 Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 32 Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

## 3. Verfassungspraxis

### a) Die Verfassungspolitik Bismarcks

### b) Der Selbstregierungsanspruch Kaiser Wilhelms II.

IV. Strafrecht im 19. Jahrhundert

1. Strafrechtstheorien

a) Absolute

aa) Verwirklichung der Gerechtigkeit: Immanuel Kant (1724-1804)

bb) Negation der Negation: Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770-1831)

cc) Autorität von Staat und Gesetz: Karl Binding (1841-1920)

b) Relative

aa) Abschaffung der Todesstrafe: Cesare Beccaria (1738-1794)

bb) Generalprävention: Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775-1833)

*P.J.A. von Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 14. Aufl. Gießen 1847, § 20*
I) *Jede Zufügung einer Strafe setzt ein Strafgesetz voraus.* (Nulla poena sine lege.) Denn lediglich die Androhung des Uebels durch das Gesetz begründet den Begriff und die rechtliche Möglichkeit der Strafe.
II) *Die Zufügung einer Strafe ist bedingt durch das Dasein der bedrohten Handlung.* (Nulla poena sine crimine.) Denn durch das Gesetz ist die gedrohte Strafe an die That als eine rechtlich nothwendige Voraussetzung geknüpft.
III) *Die gesetzliche bedrohte That* (die gesetzliche Voraussetzung) *ist bedingt durch die gesetzliche Strafe.* (Nullum crimen sine poena legali.) Denn durch das Gesetz wird ann die bestimmte Rechtsverletzung das Uebel als eine nothwendige rechtliche Folge geknüpft.

cc) Spezialprävention: Franz von Liszt (1851-1919)

2. Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813

3. Das preußische Strafgesetzbuch von 1851

4. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871

V. Weitere Kodifikationen vor und nach der Reichsgründung

1. Privatrecht

a) Handelgesetzbuch (1862/1897)

b) Sächsisches BGB (1865)

c) Bürgerliches Gesetzbuch (1896)

2. Justiz

a) Gerichtsverfassungsgesetz (1877)

b) Zivilprozessordnung (1877)

c) Strafprozessordnung (1877)